

**Preussische
Bürgerliche Gesetzsammlung.**

Sammlung der
noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts.

Herausgegeben

von

D. Fischer,
Gerichtsassessor.

und

Dr. F. Schroeder,
Gerichtsassessor.

Erster Band:

Das Allgemeine Landrecht

mit den Einführungs-Patenten.



Berlin 1901.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Vorwort.

Der Artikel 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat die privatrechtlichen Vorschriften der Preussischen Landesgesetze außer Kraft gesetzt, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in dem Einführungsgesetz dazu ein Anderes bestimmt ist. Die vorliegende Sammlung stellt die in Geltung gebliebenen Quellen des Preussischen Privatrechts zusammen. Da die dem Landesrecht vorbehaltenen Gebiete vielfach auf der Grenze zwischen dem bürgerlichen und dem öffentlichen Rechte liegen, läßt es sich dabei nicht vermeiden, auch Normen des öffentlichen Rechts aufzunehmen. Dies soll aber nur in dem Umfang geschehen, als es der Zusammenhang der Vorschriften und der Zweck des Werkes, ein Handbuch für den Preussischen Richter neben den gebräuchlichen Handausgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sein, erforderlich machen.

Für die Anordnung des Stoffes ist die Zeitfolge der Gesetze gewählt worden. Das eigenthümliche System des Allgemeinen Landrechts wird den künftigen Praktikern immer weniger geläufig werden; in das System des Bürgerlichen Gesetzbuchs fügt sich der Stoff kaum ein, ohne daß Wiederholungen nöthig werden, selbst wenn man der Ordnung der Vorbehalte im Einführungsgesetz folgt. Eine selbständige Eintheilung würde den Gebrauch erschweren. Um einen Ueberblick über die für eine Materie geltenden Vorschriften zu gewähren, wird dem zweiten Bande eine Nachweisung der durch die einzelnen Vorbehalte des Einführungsgesetzes erhaltenen Gesetze beigegeben werden.

Einer besonderen Behandlung bedurfte das Allgemeine Landrecht. Hier erschien eine Scheidung des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts von vornherein unthunlich. Aus praktischen

Gründen ist daher das ganze Gesetzbuch, wie es heute gilt, aufgenommen und als erster Band, getrennt von der chronologischen Zusammenstellung, herausgegeben worden. Bei der Fortlassung von Bestimmungen ist mit größter Vorsicht vorgegangen; wo die Aufhebung zweifelhaft erschien oder wo es für das Verständniß anderer Vorschriften erforderlich war, sind Paragraphen, die die Herausgeber für aufgehoben halten, wiedergegeben und durch kleinen Druck kenntlich gemacht.

Die Anmerkungen beschränken sich darauf, auf die Frage Antwort zu geben, warum die einzelnen Bestimmungen als aufgehoben oder fortgeltend angesehen werden. Außerdem ist nur noch auf diejenigen anderen Gesetze verwiesen, die eine Aenderung oder Ausgestaltung des nach dem Landrecht bestehenden Rechtszustandes herbeigeführt haben.

In dem ersten Bande sind die Einleitung, die Titel 1 bis 7 des ersten Theils und aus dem zweiten Theil die Titel 6 bis 15 Abschnitt 1, mit Ausnahme des 13. Abschnitts des 8. Titels von Schroeder, das Uebrige von Fischer bearbeitet worden.

Der zweite Band, enthaltend die Zusammenstellung der übrigen privatrechtlichen Vorschriften, wird möglichst bald folgen.

Berlin, im Oktober 1900.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Verzeichniß der Abkürzungen . . .	XV
Einführungsbestimmungen.	
Patent wegen Publikation des neuen Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten. Vom 5. Februar 1794 . .	1
Edikt wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen in Südpreußen in Rechtsangelegenheiten verfahren und geurtheilt werden soll. Vom 28. März 1794	7
Patent zur Publikation der neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten. Vom 11. April 1803	8
Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten in das Erbfürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt und in das Erfurter Gebiet. Vom 24. März 1803	8
Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar. Vom 8. März 1803	9
Patent vom 5. April 1803, wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten in die Erbfürstenthümer Baderborn und Münster, ingleichen die Abteien Essen, Werden und Ebtien	9
Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die von den Preussischen Staaten getrennt gewesenen, mit demselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9. September 1814	10
Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und	

	Seite
Michelaufchen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 9. November 1816.	11
Patent wegen Wiedereinführung der Preussischen Gesetze in das Großherzogthum Posen. Vom 9. November 1816 . . .	12
Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den preussischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15. November 1816 . .	12
Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in den mit den Preussischen Staaten vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben. Vom 25. Mai 1818	18
Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westfalen, das Fürstenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hüdenhaus) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 21. Juni 1825	15
Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. März 1837, betreffend die Anwendung der Preussischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austauschcs an dieselbe abgetreten worden sind	17
Verordnung vom 22. Mai 1867, betr. die Einführung der Preussischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf	18

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.

Einleitung.

I. Von den Gesetzen überhaupt.	19
II. Allgemeine Grundsätze des Rechts	24

Erster Theil.

Erster Titel. Von Personen und deren Rechten überhaupt . .	28
Zweiter Titel. Von Sachen und deren Rechten überhaupt . .	28
Dritter Titel. Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten	28

	Seite
Vierter Titel. Von Willenserklärungen	29
Fünfter Titel. Von Verträgen	29
Sechster Titel. Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen	29
Siebenter Titel. Von Gewahrsam und Besitz	29
Achter Titel. Vom Eigenthume	82
Neunter Titel. Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit.	
1. Abschnitt. Von der ursprünglichen Besitznehmung.	
2. Abschnitt. Von der Besitznehmung verlassener und verlorener Sachen.	
3. Abschnitt. Von gefundenen Schätzen	47
4. Abschnitt. Vom Thierfange	47
5. Abschnitt. Von der Beute	54
6. Abschnitt. Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse	56
7. Abschnitt. Von Preis gegebenen Sachen oder Geldern	62
8. Abschnitt. Von Erwerbung der Erbschaften.	
9. Abschnitt. Von der Verjährung	62
Zehnter Titel. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums	75
Elfte Titel. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen	76
1. Abschnitt. Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften	76
2. Abschnitt. Vom Tauschvertrage.	
3. Abschnitt. Von Abtretung der Rechte.	77
4. Abschnitt. Vom Erbschaftskaufe.	
5. Abschnitt. Vom Trödelvertrage.	
6. Abschnitt. Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen	78
7. Abschnitt. Vom Darlehnsvertrage	78
8. Abschnitt. Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden	78
9. Abschnitt. Von Schenkungen.	
Zwölfter Titel. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen	81
1. Abschnitt. Von Testamenten und Codicillen	81
2. Abschnitt. Von Erbverträgen.	
Dreizehnter Titel. Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten	82

	Seite
1. Abschnitt. Von Vollmachtsaufträgen	82
2. Abschnitt. Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag.	
3. Abschnitt. Von nützlichen Verwendungen.	
Vierzehnter Titel. Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte	84
1. Abschnitt. Vom Verwahrungsvertrage.	
2. Abschnitt. Von Verwaltung fremder Sachen und Güter.	
3. Abschnitt. Von Cautionen und Bürgschaften	84
4. Abschnitt. Von Pfändungen	84
5. Abschnitt. Von Protestationen.	
Fünfzehnter Titel. Von Verfolgung des Eigenthums	84
Sechzehnter Titel. Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.	84
1. Abschnitt. Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.	
2. Abschnitt. Von der Zahlung.	
3. Abschnitt. Von der Deposition	84
4. Abschnitt. Von der Angabe an Zahlungsstatt.	
5. Abschnitt. Von Anweisungen.	
6. Abschnitt. Von der Compensation.	
7. Abschnitt. Von Entsagung der Rechte.	
8. Abschnitt. Von Vergleichen.	
9. Abschnitt. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Umschaffung.	
10. Abschnitt. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.	
Siebenzehnter Titel. Vom gemeinschaftlichen Eigenthum	85
1. Abschnitt. Vom gemeinschaftlichen Eigenthum überhaupt.	
2. Abschnitt. Vom gemeinschaftlichen Eigenthum der Miterben.	
3. Abschnitt. Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen.	
4. Abschnitt. Von Gemeinheitstheilungen	85
5. Abschnitt. Von Grenzscheidungen	86
Achtzehnter Titel. Vom getheilten Eigenthum.	87
1. Abschnitt. Vom Lehn	88
2. Abschnitt. Von Erbzinsgütern	158
Neunzehnter Titel. Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt	159
Zwanzigster Titel. Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache	159

1. Abschnitt.	Von dem Rechte des Unterpandes . . .	159
2. Abschnitt.	Vom Zurückbehaltungsrechte.	
3. Abschnitt.	Vom Vorlaufs-, Näher- und Wiederkaufsrechte.	
Einundzwanzigster Titel. Von dem Rechte zum Gebrauche		
	oder Nutzung fremden Eigenthums	160
1. Abschnitt.	Vom Nießbrauche	160
2. Abschnitt.	Von der Erbpacht	161
3. Abschnitt.	Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen	161
4. Abschnitt.	Von den zur Cultur ausgelegten Gütern und Grundstücken.	
Zweiundzwanzigster Titel. Von Gerechtigkeiten der		
	Grundstücke gegen einander	161
Dreiundzwanzigster Titel. Von Zwangs- und Pann-		
	gerechtigkeiten	181

Zweiter Theil.

Erster Titel. Von der Ehe.		
1. Abschnitt.	Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe	183
2. Abschnitt.	Von Ehegelöbnißen.	
3. Abschnitt.	Von der Vollziehung einer gültigen Ehe.	
4. Abschnitt.	Von den Rechten und Pflichten der Ehe- leute, in Beziehung auf ihre Personen	184
5. Abschnitt.	Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen.	
6. Abschnitt.	Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.	
7. Abschnitt.	Von Trennung der Ehe durch den Tod . . .	184
8. Abschnitt.	Von Trennung der Ehe durch richter- lichen Ausspruch	184
9. Abschnitt.	Von der Ehe zur linken Hand.	
10. Abschnitt.	Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig ge- schlossener Ehen.	
11. Abschnitt.	Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.	
Zweiter Titel. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten		
	der Aeltern und Kinder.	
1. Abschnitt.	Von ehelichen Kindern	185
2. Abschnitt.	Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten	

	Seite
Kinder, so lange die letzteren unter väterlicher Gewalt stehen	185
3. Abschnitt. Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder	187
4. Abschnitt. Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.	
5. Abschnitt. Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.	
6. Abschnitt. Von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.	
7. Abschnitt. Von der Pupillar-Substitution.	
8. Abschnitt. Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.	
9. Abschnitt. Von den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern	187
10. Abschnitt. Von der Annahme an Kindesstatt	188
11. Abschnitt. Von der Einkindschaft.	
12. Abschnitt. Von Pflegekindern.	
Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie	188
Vierter Titel. Von gemeinschaftlichen Familienrechten.	
1. Abschnitt. Von gemeinschaftlichen Familienrechten überhaupt	189
2. Abschnitt. Von Familienstiftungen	191
3. Abschnitt. Von beständigen Familien-Fideikommissen	193
4. Abschnitt. Von der Successionsordnung in Familienfideikommissen	204
5. Abschnitt. Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommissfolger und den Erben des letzten Befizers	212
6. Abschnitt. Von dem Nacherrechte auf Familiengüter	214
Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes	214
Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810	215
Sechster Titel. Von Gesellschaften überhaupt, und von Korporationen und Gemeinden insonderheit	236
Siebenter Titel. Vom Bauernstande.	
1. Abschnitt. Vom Bauernstande überhaupt	254
2. Abschnitt. Von Dorfgemeinen	256

3. Abschnitt.	Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herrschaften . . .	257
4. Abschnitt.	Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Untertanen	258
5. Abschnitt.	Von den Rechten und Pflichten der Untertanen in Ansehung ihres Vermögens	258
6. Abschnitt.	Von den Diensten der Untertanen	258
7. Abschnitt.	Von den Zinsen und Abgaben der Untertanen	275
8. Abschnitt.	Von der Entlassung aus der Untertänigkeit	278
Achter Titel. Vom Bürgerstande.		
1. Abschnitt.	Vom Bürgerstande überhaupt	278
2. Abschnitt.	Von Städten und Stadtgemeinden	279
3. Abschnitt.	Von Handwerkern und Zünften	283
4. Abschnitt.	Von Künstlern und Fabrikanten	283
5. Abschnitt.	Von Brauern, Gastwirthen, Garfköchen und Anderen, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speisen oder Getränke ein Gewerbe treiben	284
6. Abschnitt.	Von Apothekern	286
7. Abschnitt.	Von Kaufleuten	288
8. Abschnitt.	Von Wechselln	288
9. Abschnitt.	Von Handelsbillets und Assignationen	289
10. Abschnitt.	Von Mählern	289
11. Abschnitt.	Von Rhebern, Schiffern und Befrachtern	289
12. Abschnitt.	Von Haverei und Seeschäden	289
13. Abschnitt.	Von Versicherungen	289
14. Abschnitt.	Von der Bodmerei	331
15. Abschnitt.	Von Fuhrleuten	331
Neunter Titel. Von den Pflichten und Rechten des Adelsstandes		
Zehnter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats		
Elfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften		
1. Abschnitt.	Von Kirchengesellschaften überhaupt	354
2. Abschnitt.	Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften	359
3. Abschnitt.	Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften	364

	Seite
4. Abschnitt. Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften	370
5. Abschnitt. Von Parochien	377
6. Abschnitt. Von dem Pfarrer und dessen Rechten	385
7. Abschnitt. Von weltlichen Kirchenbedienten	406
8. Abschnitt. Von Kirchenpatronen	407
9. Abschnitt. Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen	412
10. Abschnitt. Von Pfarrgütern und Einkünften	429
11. Abschnitt. Von Zehnten und andern Pfarrabgaben	437
12. Abschnitt. Von geistlichen Gesellschaften überhaupt	446
13. Abschnitt. Von katholischen Domstiften und Capiteln	454
14. Abschnitt. Von Collegiatsstiften	458
15. Abschnitt. Von Klostergesellschaften	459
16. Abschnitt. Von geistlichen Ritterorden	460
17. Abschnitt. Von weltgeistlichen Canonicis	460
18. Abschnitt. Von Mönchen und Ordensleuten	467
19. Abschnitt. Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden	471
20. Abschnitt. Von protestantischen Stiften, Klöstern, Ritterorden und deren Mitgliedern	471
Zwölfter Titel. Von niederen und höheren Schulen	473
Dreizehnter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt	493
Vierzehnter Titel. Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten	496
Fünfzehnter Titel. Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer.	
1. Abschnitt. Von Land- und Heerstraßen	504
2. Abschnitt. Von Strömen, Häfen und Meeresufer	509
3. Abschnitt. Von der Zollgerechtigkeit	515
4. Abschnitt. Vom Postregal	520
5. Abschnitt. Von der Mühlengerechtigkeit	521
Sechszehnter Titel. Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen	523
1. Abschnitt. Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke	523
2. Abschnitt. Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften	523

	Seite
3. Abschnitt. Vom Jagdregal	524
4. Abschnitt. Vom Bergwerksregal	526
Siebzehnter Titel. Von den Pflichten des Staats zum be- sonderen Schutz seiner Unterthanen	527
1. Abschnitt. Von der Gerichtsbarkeit	528
2. Abschnitt. Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschoßgeldern	536
Achtzehnter Titel. Von Vormundschaften und Curatelen	537
1. Abschnitt. Von den Personen, welchen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen.	
2. Abschnitt. Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.	
3. Abschnitt. Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig und dazu befugt sind.	
4. Abschnitt. Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder.	
5. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Vor- münder überhaupt.	
6. Abschnitt. Von der Sorge für den Unterhalt, und die Erziehung der Pflegebefohlenen	537
7. Abschnitt. Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen.	
8. Abschnitt. Von Aufhebung der Vormundschaften .	537
9. Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Cura- toren	538
Neunzehnter Titel. Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen	538
Zwanzigster Titel. Von Verbrechen und Strafen . .	549
Fachregister	550

Bestimmungen, die für das Privatrecht aufgehoben, aber wegen ihres öffentlich-rechtlichen Inhalts noch in Geltung sind, sind lateinisch, und Bestimmungen, die aufgehoben sind, bei denen aber die Aufhebung zweifelhaft oder die Wiedergabe wegen des Zusammenhangs mit andern Vorschriften erforderlich ist, sind klein gedruckt.

Abkürzungen.

A.B.G.	= Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705).
A.E.	= Allerhöchster Erlaß.
A.G.	= Ausführungsgesetz.
A.G.D.	= Allgemeine Gerichtsordnung v. 6. Juli 1793.
A.L.R.	= Allgemeines Landrecht.
A.B.Bl.	= Armee-Verordnungsblatt.
B.G.B.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
B.G.Bl.	= Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
C.C.M.	= Codex Constitutionum Marchicarum.
C.P.D.	= Civilprozeßordnung.
Decl.	= Deklaration.
Ed.	= Edikt.
E.G.	= Einföhrungsgesetz.
Frz.G.	= Reichsgesetz über die Freizügigkeit v. 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55).
G.B.D.	= Grundbuchordnung.
Gef.	= Gesetz.
Gef.D.	= Gefindeordnung.
Gew.D.	= Gewerbeordnung.
G.S.	= Gesetz-Sammlung.
G.Th.D.	= Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 (G. S. S. 58).
G.V.G.	= Gerichtsverfassungsgesetz.
H.G.B.	= Handelsgesetzbuch.
J.M.Bl.	= Justiz-Ministerial-Blatt.
K.Gem. u. Syn.D.	= Kirchengemeinde- und Synodalordnung.
K.G. Entsch.	= Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
K.Gef.	= Kirchengesetz.
K.Gef. u. B.Bl.	= Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.
K.D.	= Konkursordnung.
K.D. v.	= Kabinetts-Ordre vom

Mtn.Bl. f. d. i. B.	=	Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
M.W.Bl.	=	Militär-Wochenblatt.
N.C.C.	=	Novum Corpus Constitutionum.
Pr.F.G.G.	=	Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. September 1899 (G.G. S. 249).
Pr.G.R.G.	=	Preuß. Gerichtskostengesetz v. 25. Juni 1895.
Pr.R.D.	=	Preuß. Konkursordnung v. 8. Mai 1855.
Pr.Verf.	=	Preuß. Verfassung.
Rabe	=	von Rabe, Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen.
Rescr.	=	Rescript.
R.F.G.G.	=	Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 771).
R.G.Bl.	=	Reichs-Gesetzblatt.
R.Gef.	=	Reichsgesetz.
R.G.R.G.	=	Reichs-Gerichtskostengesetz.
R.Gew.O.	=	Reichs-Gewerbeordnung.
R.R.D.	=	Reichs-Konkursordnung.
R.Str.G.B.	=	Reichs-Strafgesetzbuch.
R.Verf.	=	Reichs-Verfassung.
Str.G.B.	=	Strafgesetzbuch.
Str.P.O.	=	Strafprozeßordnung.
U.W.G.	=	Unterstützungswohnsitz-Gesetz v. 6. Juni 1870 i. d. Fassung v. 12. März 1894 (R.G.Bl. S. 262).
B.	=	Verordnung.
W.D.	=	Wechselordnung.
Zuständ. Gef.	=	Gef. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. August 1883 (G.G. S. 237).
Zw.V.G.	=	Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Einführungs-Bestimmungen.

Patent wegen Publikation des neuen allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten. (N.C.C. Bd. IX. S. 1873.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c., thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen: Nachdem Wir die bereits unterm 20sten März 1791 vorläufig bekannt gemachte Gesefsammlung für Unfre Staaten einer nochmaligen Revision zu unterziehen für gut befunden haben; und dieselbe nunmehr dergestalt eingerichtet ist, daß Wir durch ihre wirkliche Einführung Unsere landesväterliche Intention in jeder Rücksicht zu erreichen Uns versichert halten können; so haben Wir resolviret, besagte Gesefsammlung in dieser ihrer gegenwärtigen Gestalt, und mit den darin gemachten Verbesserungen, unter dem Titel:

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten hierdurch anderweit publiciren zu lassen, in Unfern gesammten Landen wirklich einzuführen, und diesem Allgemeinen Landrechte vom 1sten Junius 1794 an

volle Gesefeskraft beizulegen; also, daß nach diesem benannten Tage dasselbe bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden soll.

Damit aber auch über die verbindliche Kraft und Anwendbarkeit dieses allgemeinen Landrechts, nach besagtem Zeitpunkte, keine Zweifel oder Ungewißeiten mehr übrig bleiben mögen: so finden Wir nöthig, nachstehende nähere Bestimmungen darüber festzusetzen.

I.

Das gegenwärtige allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unfern Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und

2 Patent wegen Publikation des neuen allgem. Landrechts für Preußen.

Gesetze treten; also, daß von dem oben bemerkten Zeitpunkte, dem 1sten Junius 1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.

II.

Eben so tritt dieses allgemeine Landrecht an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen, welche bisher in allen Unsern Provinzen als gemeine Landesgesetze gegolten haben; indem dafür gesorgt worden ist, daß diese einzelnen Edikte und Verordnungen bei der Anfertigung des Landrechts nochmals revidirt, und ihrem Inhalte nach, bei den Gegenständen, welche sie betreffen, gehörigen Orts aufgenommen und eingeschaltet worden. In sofern jedoch in dem gegenwärtigen Landrechte auf ein solches über einzelne Materien ergangenes Edikt, oder sonstige Verordnung, Bezug genommen, und dahin verwiesen worden, versteht es sich von selbst, daß dergleichen Edikt oder Verordnung seine gesetzliche Kraft, in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht etwa in diesem Landrechte ausdrücklich geändert sind, nach wie vor beibehalte.

III.

Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besondern Provinzialgesetze und Statuten behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit; dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.

IV.

Damit aber auch bei diesen Provinzialgesetzen und Statuten eben die gründliche Verbesserung, die Wir in Ansehung der bisherigen gemeinen und subsidiarischen Rechte zum Wohl Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen veranstaltet haben, gleichergestalt ins Werk gerichtet werden möge, hatten Wir bereits unterm 20sten März 1791 verordnet, daß auch diese besondern Gesetze innerhalb dreier Jahre gesammelt, revidirt, und nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung geordnet werden sollten; und Wir wieder-

holen hierdurch diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung. Da Wir inzwischen in Erfahrung bringen, daß diese vorgeschriebene Bearbeitung der Provinzialgesetze noch nicht durchgehends beendigt sei, so wollen Wir den dazu bestimmt gewesenen Termin zum Ueberflusse noch auf zwei Jahre, und also bis zum 1sten Junius 1796 hiermit verlängern.

V.

Es sollen daher da, wo es bisher noch nicht geschehen ist, die Landes=Justizcollegia mit den Deputirten der Stände ohne allen ferneren Zeitverlust sich zusammenthun; die vorhandenen, und nach dem Plane des allgemeinen Landrechts von ihnen zu ordnenden Provinzialgesetze und Statuten genau durchgehen; die Abweichungen derselben von den Vorschriften des besagten allgemeinen Landrechts gehörig bemerken; und sodann gemeinschaftlich erwägen: welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten, und in das besondere Gesetzbuch der Provinz nothwendig aufgenommen werden müssen. Nach den darüber abzufassenden Beschlüssen soll alsdann jedes Landes=Justizcollegium das besondere Gesetzbuch für seine Provinz entwerfen, und diesen Entwurf innerhalb der bestimmten Frist, zur Vorlegung bei der Gesetzcommission, sodann aber zu Unserer Höchsteigenen weitem Verfügung und Bestätigung einsenden.

VI.

Bei dieser Bearbeitung sollen jedoch die Collegia und Stände mit allem Fleiße darauf sehen, daß die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht; die bisherige in so mancher Rücksicht höchst nachtheilige Verschiedenheit und Ungewißheit der Rechte nicht ohne Noth fortgepflanzt, noch auf bloße in einzelnen Fällen ergangene und oft sehr wider einander laufende Präjudicata blindlings Rücksicht genommen; vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil wohlervorbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten sich beziehen, in die Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden. Insonderheit aber haben die Collegia und Stände bei diesem Geschäfte ihr Augenmerk auf diejenigen Stellen

4 Patent wegen Publikation des neuen allgem. Landrechts für Preußen.

des allgemeinen Landrechts zu richten, wo eben wegen der ob-
bemerkten Verschiedenheiten keine allgemeine Vorschriften erteilt,
sondern die nähern Bestimmungen den Provinzialgesetzen aus-
drücklich vorbehalten worden.

VII.

Bei der Entwerfung der Provinzialgesetzbücher ist zwar auch
auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in dieser oder
jener Provinz, oder an einzelnen Orten bisher stattgefunden haben,
die erforderliche Rücksicht zu nehmen; dergestalt, daß dieselben
ebenfalls gesammelt; in wie fern ihnen nach allgemeinen rechtlichen
Grundsätzen die Eigenschaft einer rechtsgültigen Observanz wirklich
zukomme, sorgfältig erwogen; die Erheblichkeit und Nutzbarkeit der-
selben, nach den §. VI. vorgeschriebenen Grundsätzen, genau ge-
prüft, und diejenigen, deren Beibehaltung nothwendig gefunden
wird, in das Provinzialgesetzbuch gehörigen Orts eingerückt werden.
Nach Ablauf des §. IV. bestimmten Zeitraums aber soll auf der-
gleichen ungeschriebene Rechte, oder vermeintliche Observanzen,
welche von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts abweichen,
nur in so fern Rücksicht genommen werden, als sie entweder den
Provinzialgesetzbüchern einverleibt sind, oder das allgemeine Land-
recht selbst darauf, wie bei verschiedenen Materien geschehen ist,
ausdrücklich in der Art verwiesen hat, daß die gesetzlichen Be-
stimmungen nur für den Fall gegeben worden, wenn über den
Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder
Distrikts nicht ein Anderes eingeführt wäre. Außer diesen beiden
vorstehend bestimmten Ausnahmen aber sind Wir die Berufung
auf Observanzen, welche dem Gesetze widersprechen, und die ge-
meinschädliche Ungewißheit der Rechte verewigen, nach dem Ab-
laufe des vorgedachten Zeitraums ferner zu dulden nicht gesonnen.
Was hingegen diejenigen Observanzen betrifft, welche nicht wider
die Gesetze sind, sondern nur etwas bestimmen, was in den Ge-
setzen unentschieden gelassen worden; so mag es dabei, nach Maß-
gabe §. 4 der Einleitung zu diesem allgemeinen Landrechte,
bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, auch noch ferner
sein Bewenden haben.

Da Wir auch vernehmen, daß in einigen einzelnen Provinzen
über die im allgemeinen Landrechte vorkommenden Abweichungen
von den Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Gesetze, be-

sonders in Ansehung der Familien- und Successionsrechte, annoch Bedenklichkeiten obwalten sollen: so erklären Wir hierdurch:

Daß Wir in Ansehung dieser in den drei ersten Titeln des zweiten Theils dieses allgemeinen Landrechts vorkommenden Abweichungen von gewissen einzelnen Vorschriften des Römischen, oder gemeinen Sachsenrechts, den Ständen solcher Provinzen noch gestatten wollen, sothane Bedenklichkeiten, bei den Konferenzen über ihre Provinzialgesetzbücher, anderweit vorzutragen; und daß daher diejenigen Stellen dieser drei ersten Titel des zweiten Theils, welche dergleichen Abweichungen enthalten, vor der Hand, und während des obbestimmten zweijährigen Zeitraums, bei den Gerichtshöfen noch nicht zur Anwendung gebracht werden sollen.

Wir verstehen inzwischen hierunter nur solche Vorschriften des allgemeinen Landrechts, welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten; keineswegs aber solche Stellen, welche bloß den bisher üblichen Meinungen einiger Rechtslehrer widersprechen; oder einer gewissen Erklärungsart dieses oder jenes römischen oder andern fremden Gesetzes den Vorzug beilegen; oder gar nur bisher schon zweifelhaft gewesene Rechtsfragen bestimmen; allermäßen Wir ausdrücklich wollen, daß Vorschriften dieser letztern Art sogleich nach dem 1sten Junius 1794 in die volle gesetzliche Kraft eintreten sollen.

Auch verordnen Wir, daß in sofern Vorschriften des allgemeinen Landrechts, in vorbesagten drei Titeln, die äußere Form gewisser Handlungen auf eine von den bisherigen subsidiarischen Rechten verschiedene Art bestimmen, rechtliche Handlungen dieser Art, welche während des zweijährigen Zeitraums vorgenommen worden, in Ansehung ihrer äußern Form und Feierlichkeit gültig sein sollen, sobald dabei entweder die Vorschriften des bisherigen subsidiarischen Gesetzes, oder auch die Verordnungen des gegenwärtigen allgemeinen Landrechts beobachtet worden.

(VIII bis XVIII Uebergangsvorschriften.)

Unter vorstehenden Maßgaben und Bestimmungen nun wollen Wir dieses allgemeine Landrecht, vermöge der Uns zustehenden

landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, als ein wahres und allgemeines Landesgesetz hierdurch, und in Kraft dieses, vorschreiben und publiciren; also, daß in Unseren königlichen und Chur- auch sämmtlichen übrigen unter Unserer Hoheit und Oberbotmäßigkeit stehenden Landen, Provinzen und Distrikten, nach den in diesem neuen Gesetze enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden sowohl gerichtlichen, als außergerichtlichen Angelegenheiten, von Jedermann, der zu Unseren Unterthanen gehört, oder in Unseren Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, insonderheit aber bei allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterschied oder Ausnahme, in Beurtheilung der bei ihnen vorkommenden, oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten und Geschäfte, zum Grunde gelegt werden soll. Alle ältere Gesetze, Edikte und Verordnungen, an deren Stelle das gegenwärtige neue Landrecht nach den §. I. und II. enthaltenen nähern Bestimmungen treten soll, werden hierdurch gänzlich aufgehoben und abgeschafft, und es soll von dem bestimmten Zeitpunkte an, kein Collegium, Gericht oder Justizbedienter sich unterfangen, diese älteren Gesetze und Verordnungen auf die vorkommenden Rechtsangelegenheiten, außer den im gegenwärtigen Patente bestimmten Fällen, anzuwenden; oder auch nur das neue Landrecht nach besagten aufgehobenen Rechten und Vorschriften zu erklären oder auszudeuten; am allerwenigsten aber von klaren und deutlichen Vorschriften der Gesetze, auf den Grund eines vermeinten philosophischen Raisonnements, oder unter dem Vorwande einer aus dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes abzuleitenden Auslegung, die geringste eigenmächtige Abweichung, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schwerer Ahndung, sich zu erlauben; vielmehr soll, wenn in ein oder anderem Falle über den Sinn und die richtige Auslegung einer der neuen Vorschriften Zweifel entstehen, oder irgend ein Richter keine hinlängliche Bestimmung eines zu seiner Entscheidung gelangenden Falles in dem Landrechte anzutreffen vermeinen möchte, alsdann lediglich nach den Vorschriften §. 46. 50. der Einleitung zu dem gegenwärtigen Landrechte verfahren werden.

Nach dieser Unserer solchergestalt erklärten Allerhöchsten Willensmeinung hat sich also ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber sämmtliche Landescollegia und übrige Gerichte, genau und pflichtmäßig zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
beigebrachtem größern Königlichem Insignel.

So geschehen Berlin, den 5ten Februar 1794.

L. S.

Friedrich Wilhelm.
Carnar.

**Edikt wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen in Südpreußen
in Rechts-Angelegenheiten verfahren und geurtheilt werden soll.**

Vom 28. März 1794. (N.C.C. Bd. IX. S. 2097.)

1. Wollen Wir, daß . . . die bishero im Lande üblich gewesen
und darinnen für gültig anerkannten Gesetze, Constitutionen und wohl-
hergebrachte Gewohnheiten, in sofern solche gehörig bescheinigt werden,
fernerhin, und so lange beibehalten . . . werden sollen, bis dahin, daß ein
förmliches Provinzialgesetzbuch . . . zu Stande gebracht und von Uns be-
stätigt sein wird.¹⁾

2, 3, 4 (Ausnahmen, Uebergang).

5. Betreffend dahingegen alle diejenige Geschäfte und Rechts-
Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf besondere Provinzial-
Constitutionen, Gesetze und Rechte ankommt, so soll dabei das in
Unsere Staaten eingeführte und übliche Gemeine Recht die
Richtschnur sein, nach welchem . . . alle Handlungen . . . entschieden
werden sollen.

Demnach Wir nun, durch ein besonderes Patent vom
5. Februar d. J.

Ein allgemeines Land-Recht

für Unsere gesammte Staaten öffentlich bekannt machen lassen, und
demselben vom 1. Juni dieses Jahres an die gesetzliche Kraft . . .
beigelegt haben, so wollen und verordnen Wir hierdurch, daß
dieses allgemeine Landrecht auch in Süd-Preußen, vom ermeldtem
1. Juni d. J. an, völlige Kraft und Verbindlichkeit haben solle,
dergestalt daß . . . die Rechts-Angelegenheiten . . . nach diesem all-
gemeinen Land-Recht als dem einzigen Jure communi et subsidiario
. . . beurtheilt und entschieden werden . . . sollen.

(Abs. 3: Uebersetzung.)

6. (Uebergang.)

1) Die provinziellen Gesetze und Gewohnheiten sind beseitigt durch
die Geltung des code civil in der Zeit vor 1815.

Patent zur Publikation der neuen Auflage des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten und des ersten Anhanges, worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts verkürzt gesammelt sind. Vom 11. April 1803. (N.C.C. Bd. XI S. 1801.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c., thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: daß der Mangel einer gehörigen Anzahl von Exemplarien des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten eine neue Auflage desselben nöthig gemacht, welcher Wir, bei der wörtlichen Uebereinstimmung mit der ersten, nicht nur die allerhöchste Sanction hierdurch ertheilen, sondern auch die Veranstaltung getroffen haben, daß die Erläuterungen und Abänderungen desselben, welche zeitlicher geschicklich ergangen, und das allgemeine Recht betreffen, verkürzt gesammelt, der neuen Edition gehörigen Orts eingeschaltet, und unter dem Titel des ersten Anhanges u. s. w. zum Besten der Besitzer der älteren Edition gedruckt sind.

Nur die Erläuterungen und Abänderungen des Zwanzigsten Titels des Zweiten Theils sind ausgelassen, weil derselbe durch das nächstens erfolgende neue Criminalrecht für die Preussischen Staaten ergänzt werden wird. Mit Bezug auf das Publikationspatent vom 5ten Februar 1794 haben sämtliche Ober- und Untergeschicktsstellen diese neue Auflage des Landrechts und diesen ersten Anhang geschicklich anzuwenden, und erhalten dieselben zugleich die Anweisung, in ihren Urtheilsprüchen auf keine Privat-Gesetzes-Sammlung Bezug zu nehmen, sondern sich lediglich an diejenigen Gesetze zu halten, welche ihnen zugesertiget, gehörig publicirt, auch durch das neue Archiv der Preussischen Gesetzgebung und Rechtsgeschicktsamkeit zu ihrer Kenntniß gebracht, und in die akademische Edikten-Sammlung hiernächst aufgenommen werden.

Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten in das Erbfürstenthum Sächsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt und in das Erfurter Gebiet. Vom 24. März 1803. (N.C.C. Bd. XI. S. 1457.)

§. I. Das Allgemeine Landrecht soll an die Stelle des in dem

Erbfürstenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, bisher geltend gewesenen gemeinen Rechts treten, und vom 1. Junius 1804 an, auf dieses gemeine Recht nicht mehr zurückgegangen, sondern nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bei allen Ober- und Untergerichten erkannt werden.

§. II. Die bisher in dem Erbfürstenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt für gültig anerkannten Gesetze und Konstitutionen über einzelne Rechtsmaterien, ingleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten, behalten noch ihre bisherige Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechts-Angelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.¹⁾

(§. II. Abj. 1 §. 2, Abj. 2, 3 Abfassung eines Provinzialgesetzbuches).

§. III. Auf gleiche Art soll es in allen Lehnsfachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden.

Wenn jedoch die bisher geltend gewesene Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

(§. IV. bis §. X. Uebergangsvorschriften.)

Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar. Vom 8. März 1803. (N.C.C. Bd. XI. S. 1313.)

(Wie das Patent für d. Eichsfeld.)

Patent vom 5. April 1803, wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten in die Erbfürstenthümer Baderborn und Münster, ingleichen die Abteien Essen, Werden und Eiten. (Rabe, Bd. 7, S. 422.)

(Vgl.)

¹⁾ Vgl. Patent vom 9. September 1814 (G.S. S. 89) §. 2.

Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die von den Preussischen Staaten getrennt gewesenen, mit demselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9. September 1814. (G. S. S. 89).¹⁾

§. 1. Vom 1. Januar 1815 an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst dem dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den, mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten, Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, in so fern sie durch die, unter den vorigen Regierungen, eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortdauernd beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialgesetze wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

(§§. 3 bis 16 Uebergangsvorschriften.)

§. 17. Vom 1. Januar 1815 an, soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben, in den §. 1 erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkte an

¹⁾ Wiedereinführung in die Stadt Danzig und ihr Gebiet durch Erlaß der Kgl. Organisations-Kommission vom 24. März 1814 seit dem 29. März 1814; vgl. Bekanntmachung des Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder im Amtsblatt der Kgl. Westpreussischen Regierung f. d. Jahr 1814, Nr. 17, S. 176f.

die bisherigen Vorschriften, wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

(§§. 18 bis 30 veraltet.)

Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 9. November 1816. (G.S. S. 217.)

§. 1. Vom 1. Januar 1817 an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn, imgleichen deren altem und neuem Gebiete, wieder volle Kraft des Gesetzes haben, und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Die in den genannten Distrikten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in so fern sie durch die unter der vorigen Regierung eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen.

An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, und wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts nach Anleitung der in dem §. 49 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht gegebenen Vorschrift.

(§§. 3 bis 20 Uebergangsvorschriften.)

§. 21. Vom 1. Januar 1817 an soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen Staaten, nebst dem Anhang zu selbiger und den nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen in den §. 1 erwähnten Distrikten ebenfalls gesetzliche Kraft haben; so daß solche in allen entstehenden Rechtsstreitigkeiten und übrigen gesetzlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, sowohl in Hinsicht der Form, als der darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, wohin unter andern die wegen der Zulässigkeit der Beweismittel gehören.

(§§. 22 bis 33 veraltet.)

Patent wegen Wiedereinführung der Preussischen Gesetze in das Großherzogthum Posen. Vom 9. November 1816. (G. S. S. 225.)

§. 1. Vom 1. März 1817 an, soll Unser Allgemeines Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in dem Großherzogthum Posen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

(§. 2 = § 2 des Patents vom 9. November 1816 [G. S. S. 217].)

(§§. 3 bis 20 Uebergangsvorschriften.)

§. 21. Ueber die Beibehaltung des mündlichen Verfahrens in Prozessen, sowie über die Abweichungen der gerichtlichen Prozedur von der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung überhaupt, wird eine besondere Verordnung ergehen. Wo diese nichts abändert, tritt vom 1. März 1817 ab, die Allgemeine Gerichtsordnung nebst ihrem Anhang und ihren späteren Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, als Richtschnur ein, sowohl in Hinsicht der Form, als der darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, wohin unter andern die wegen der Zulässigkeit der Beweismittel gehören.

(§§. 22 bis 30 veraltet.)

Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preussischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15. November 1816. (G. S. S. 233.)

§. 1. Vom 1. März des künftigen Jahres an, soll Unser Allgemeines Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den gedachten Provinzen volle Kraft des Gesetzes haben, und von dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Das Allgemeine Landrecht mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen tritt an die Stelle der bisher zur An-

wendung gekommenen Allgemeinen Landes- und der subsidiarischen Gesetze. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 in den ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikten, mit Beachtung der Gerechtfame der Beteiligigten in Anwendung zu bringen sei, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

§. 3. Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten nochernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.

§. 4. Auf gleiche Art soll es in allen Lehnsjachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erklärt oder ergänzt werden.¹⁾

(§§. 5 bis 17 Uebergangsvorschriften.)

(§§. 18 bis 23 veraltet.)

Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in den mit den Preussischen Staaten vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben. Vom 25. Mai 1818. (G. S. S. 45.)

In verschiedenen mit Unserm Staate neuvereinigten einzelnen Distrikten und Ortschaften, welche von größern Uns zugehörigen Landes-Theilen umschlossen sind (Enklaven), ist die Einführung Unserer Gesetze, obgleich die Publikations-Patente vom 9. September 1814, 22. April, 9. und 15. November 1816 auf selbige sich nicht beziehen, durch vorläufige Anordnungen bereits erfolgt; in

¹⁾ Vgl. dazu die R.D. vom 7. Februar 1845, betr. die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes zur Erwerbung von Lehnrittergütern in den ehemals königl. Sächsischen Landestheilen. (G. S. S. 96.)

ändern sind die unter den vorigen Regierungen bestandenen Gesetze bisher noch gültig geblieben.

Zur völligen Bestimmung der neuen Rechtsverhältnisse in den vorgedachten Bezirken und Ortschaften, verordnen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths Folgendes:

§. 1. In denjenigen jener Distrikte und Ortschaften, welche im Jahre 1813 mit den mit Unserm Staate wiedervereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich oder auch erst im Jahre 1814, in Besitz genommen und darauf in Gemäßheit der Wiener Kongressakte, mit unserm Staate vereinigt worden sind, namentlich:

dem Fürstenthum Norvey;

den Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, und Salm-Horstmar, wie auch des Herzogs von Kroy;

dem Preussischen Antheile der Besitzungen des Herzogs von Loos-Norswaren;

den Grafschaften Rittberg, Steinfurt, Hohen-Limburg und Dortmund, Recklinghausen, Barby und Gommern nebst Elbenau;

den mit dem aufgelösten Königreich Westphalen vereinigt gewesenen Theilen des vormals sächsischen Antheils der Grafschaft Mansfeld;

der vormaligen Reichs-Baronie Schauen;

den Herrschaften Rheda und Gütersloh, Anholt, Werth und Gehmen; den Aemtern Broich und Styrum; Treffurth und Dorla, sächsischen Antheils und so weiter,

hat es bei den Bestimmungen des Patents vom 9. September 1814, mit Rücksicht auf welche Unsere Gesetze, nach Anleitung der Kabinettsordre vom 20. November 1814 bereits seit dem 1. Januar 1815 eingeführt sind, sein Bewenden.

Ein Gleiches findet in Absicht der Stadt Lippstadt, zufolge der Vereinbarung mit der Fürstlich-Lippe-Deimoldischen Regierung statt.

§. 2. In denjenigen später, in Gemäßheit der Wiener Kongressakte, und besonderer Staats-Verträge mit den Königreichen der Niederlande und Hannover, mit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und mit dem Fürsten zu Schwarzburg, zu Unserm Staat gekommenen Ländertheilen und Ortschaften, welche nachstehend benannt sind, nämlich:

den vormal's Hannöverschen Aemtern Neckenberg und Klöße, und den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich; dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Gairöden, und den Ortschaften Utterode und Bruchstädt, welche aus Schwarzburg-Sondershausenscher Landeshoheit an Unsern Staat übergegangen sind; den vormal's zum Königreiche Böhmen gehörigen, in den Preussischen Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen Ortschaften Güntersdorf und Nieder-Grleichsheim, mit deren Zubehör; dem vormal's Schwarzburg-Rudolstädtischen Dorfe Wohlfraushausen;

den Aemtern Seringen und Kelbra;¹⁾

dem vormal's Sachsen-Weimarschen Dorfe Ringleben, und den durch Grenz-Nezeß vom 7. Oktober 1816 auf dem rechten Rheinufer von dem Königreiche der Niederlande zu Unserm Staate gekommenen Ortschaften,

sollen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nebst den nachher erfolgten abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1. Oktober dieses Jahres an, gesetzliche Kraft haben.

§. 3. Es finden dabei die Bestimmungen der Patente wegen Einführung Unserer Gesetze, in den mit Unserm Staate vereinigten vormal's Sächsischen Provinzen vom 22. April und 15. November 1816 Anwendung, so weit sich selbiger nicht auf den darin festgesetzten Termin der eintretenden Gesetzeskraft, so wie auf die eigenthümliche Verfassung der gedachten Provinzen beziehen. In Absicht der Niederländischen Abtretungen dient das Patent vom 9. September 1814 zur Richtschnur.

(§. 4 Uebergangsvorschrift.)

Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hüdenhaus) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 21. Juni 1825. (G. S. S. 153.)

§. 1. Vom 1. Dezember d. J. an, soll das Allgemeine Land-

¹⁾ Durch B. v. 20. Oktober 1819 (G. S. S. 246) wiederholt, mit Termin zum 1. März 1820.

recht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den obgenannten Landestheilen volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung der rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten unter folgenden näheren Bestimmungen, zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Das allgemeine Landrecht mit den darüber nachher erfolgten Bestimmungen, tritt an die Stelle der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden ist.

§. 3. Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landesordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts (§. 2) beurtheilt und entschieden werden sollen.

Damit aber jede Ungewißheit darüber beseitigt werde, welche Landesordnungen oder welche Bestimmungen derselben, im Gegensatze der mit Einführung des Allgemeinen Landrechts außer Anwendung tretenden (§. 2) in Kraft bleiben; so behalten Wir Uns vor, ein vollständiges Verzeichniß derselben anlegen zu lassen und durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

§. 4. Folgende Theile des Allgemeinen Landrechts bleiben jedoch vor der Hand von der Anwendung ausgeschlossen:

1. Der vierte Abschnitt Tit. 21. Thl. I.:
Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.
2. Der 23. Tit. des I. Theils:
Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.
3. Die vollständigen drei ersten Titel des II. Theils:
Von der Ehe, von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.
4. Der 7. Titel des II. Theils:
Vom Bauernstande.
5. Die sechs ersten Abschnitte des 8. Titels des II. Theils:

Vom Bürgerstande, mit Ausnahme der §§. 144 bis 455 im 5. Abschnitte;

nebst allen sich darauf beziehenden spätern Vorschriften.

In Absicht der vorstehend genannten Gegenstände bleiben die jetzt bestehenden gemeinen Rechte und die darauf sich beziehenden Landesordnungen (§. 2) noch vor der Hand gültig, bis neue gesetzliche Bestimmungen ergangen sein werden.

In Bezug auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Herzogthum Westphalen hat es bei den deshalb ergangenen Verordnungen sein Bewenden.

§. 5. Auf gleiche Weise soll es in Absicht der bestehenden Lehne bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erklärt oder ergänzt werden:

(§§. 6 bis 13: veraltete Hypothekenvorschriften.)

(§§. 14 bis 23: Uebergangsvorschriften.)

§. 24 = §. 21 des Patentes vom 9. November 1816 (G. S. S. 217).

(§§. 25 bis 32 veraltet.)

Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. März 1837, betreffend die Anwendung der Preussischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austauschens an dieselbe abgetreten worden sind. (G. S. S. 71.)

1. In allen Fällen, in denen die Grenzregulirung nur verdunkelte und ungewisse Grenzen festgestellt hat, sind die Preussischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die in demjenigen Gerichtsbezirke gelten, dem die bisher streitigen Gebietstheile definitiv überwiesen sind, auch in diese letztern durch die ursprüngliche Publikation für eingeführt zu achten.
2. Dagegen sollen in denjenigen Gebietstheilen, welche seit Einführung der Preussischen Gesetzgebung in die neu- und wiedereroberten Provinzen in Folge abgeschlossener Grenzregulirungsrezeffe an Preußen neu abgetreten worden, die Preussischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insofern

sie nicht schon jetzt auf den Grund besonderer Bestimmungen darin angewendet werden, vom 1. Juli d. J. ab unter Beobachtung der Grundsätze desjenigen Patents in Kraft treten, wodurch die diesseitige Gesetzgebung in die Provinz, zu welcher das neu erworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt worden ist.

3. Nach diesen Bestimmungen (1. und 2.) soll in allen Fällen verfahren werden, in welchen künftighin, zu Folge der mit benachbarten Staaten abgeschlossenen Grenzverträge, entweder zweifelhafte und verdunkelte Grenzen festgestellt worden oder Gebietsabtretungen stattgefunden haben, wobei Ich Sie, die Minister der Justiz und des Innern und der Polizei ermächtigt, in solchen Fällen den Zeitpunkt, mit welchem die Preussische Gesetzgebung in das neu erworbene Gebiet eingeführt werden soll, durch ein in die Amtsblätter der betreffenden Provinz aufzunehmendes Publikandum zu bestimmen.

Verordnung vom 22. Mai 1867 betr. die Einführung der Preussischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf. (G. S. S. 729.)

Art. 1. Alle Preussischen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche in dem Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirkes Erfurt Gesetzeskraft haben, werden hierdurch mit derselben Wirkung vom 1. Juni d. J. ab in der Enklave Kaulsdorf unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nach Maßgabe der Patente wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminal-Ordnung und des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preussischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte vom 22. April und 15. November 1816 eingeführt. Hinsichtlich der Einführung der Verfassungs-Urkunde verbleibt es bei dem Gesetze vom 24. Dezember 1866. (G. S. S. 876.)

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.

Einleitung. ¹⁾

I. Von den Gesetzen überhaupt.

§. 1. Das Allgemeine Landrecht enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats, so weit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind.

§. 2 fällt fort.²⁾

§. 3. Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial-Landrechten einverleibt sein.

§. 4. In so fern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, dabei sein Bewenden.

§. 5. Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände, getroffenen Verordnungen können in andern Fällen, oder bei andern Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden.

§. 6. Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Aussprüche der Richter, soll, bei künftigen Entscheidungen, keine Rücksicht genommen werden.

§§. 7—11 fallen fort.³⁾

1) Die Einleitung ist mit Ausnahme der §§ 74, 75, soweit sie sich nicht auf öffentliches Recht bezieht, durch Art. 89 U. G. z. B. G. B. ausdrücklich aufgehoben. Die nachstehend abgedruckten Bestimmungen haben wegen ihres öffentlich-rechtlichen Inhalts Geltung behalten.

2) § 2 ist obsolet. Er lautete: „Besondere Provinzialverordnungen und Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die Landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze.“

3) Sie handelten von der Abfassung und der Publikation der Ge-

§. 12. Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staats sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten; und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen.

§. 13 fällt fort.⁴⁾

Anwendung der Gesetze.

§. 14. Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden.

§. 15. Die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befundene und gehörig publizirte Erklärung eines älteren Gesetzes aber giebt, in allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen, den Ausschlag.

§. 16. Soll nur die äussere Form einer Handlung geändert, und diese Vorschrift bei allen noch abzuändern möglichen Handlungen beobachtet werden, so muss das Gesetz hiezu eine hinlängliche Frist bestimmt haben.

§. 17. Frühere Handlungen, welche, wegen eines Mangels der Förmlichkeit, nach den alten Gesetzen ungültig sein würden, sind gültig, in so fern nur die nach den neuern Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten, zur Zeit des darüber entstandenen Streits, dabei angetroffen werden.

§§. 18—20 fallen fort.⁵⁾

§. 21. Uebrigens stehen, bei Beurtheilung einzelner Streitfragen, die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besonderen Statuten und diese endlich den auf andere Art wohl erworbenen Rechten nach.

gesetz. Jetzt: Art. 2, 5, 17 R. Verf.; Art. 45, 62—64, 106 Pr. Verf.; G., betr. die Publikation der Gesetze v. 3. April 1846 (G. S. S. 151); G., betr. den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse v. 16. Febr. 1874 (G. S. S. 23); G., betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter v. 10. April 1872 (G. S. S. 357). — § 30 R. G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 (R. G. Bl. S. 213); § 3 Schutzgebietsges. v. 25. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 813).

⁴⁾ Er enthielt eine strafrechtliche Bestimmung, die durch das R. Str. G. B. ersetzt ist.

⁵⁾ § 18 ist schon durch Art. 7 E. G. z. Pr. Str. G. B. v. 14. April 1851 (G. S. S. 93), § 20 durch § 2 E. G. z. R. Str. G. B. (vgl. § 2 R. Str. G. B.) aufgehoben. § 19 enthielt eine rein privatrechtliche Bestimmung.

Von die Gesetze verbinden.

§. 22. Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts.

§§. 23—35 fallen fort.⁶⁾

In Ansehung der Fremden.

§. 36. Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Befreiungen, nach dem Völkerrechte und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen vorbehalten.

§§. 37—39 und Anh. §. 1 fallen fort.⁷⁾

§. 40. Wem die Gesetze auf der einen Seite Verbindlichkeiten aufliegen, dem kommen sie auf der andern Seite durch ihren Schutz auch wieder zu Statten.

§. 41. Fremde Unterthanen haben also, bei dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen, sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen.

§. 42. Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme,

Von Retorsionsrechte.

§. 43. Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil des Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungsrecht statt.

§§. 44, 45 fallen fort.⁸⁾

6) Sie handelten von der örtlichen Anwendbarkeit der Gesetze und sind durch Art. 7 ff. C.G. z. B.G.B. ersetzt. — Auch § 33 bezog sich nur auf Privatrecht und ist daher durch Art. 89 A.G. z. B.G.B. aufgehoben. Er lautete: „Provinzialgesetze und Statuten, welche die äußerliche Feierlichkeit einer Handlung bestimmen, gelten nur bei Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen werden.“

7) Ersetzt durch Art. 7 ff. C.G. z. B.G.B. vgl. Anm. 6.

8) Sie bezogen sich nur auf Privatrecht und sind durch Art. 89 A.G. z. B.G.B. aufgehoben. Sie lauteten:

§. 44. Unterrichter sollen, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, gegen Fremde niemals auf Retorsion erkennen.

Auslegung der Gesetze.

§. 46. Bei Entscheidung streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn beilegen, als welcher aus den Worten, und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, deutlich erhellet.

§§. 47, 48 Anh. §. 2 fallen fort.⁹⁾

§. 49. Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so muss er zwar nach den in dem Landrechte angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner besten Einsicht gemäss, erkennen.

§. 50. Er muß aber zugleich diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze dem Chef der Justiz sofort anzeigen.

§. 51. Sollte durch dergleichen Anzeige in der Folge ein neues Gesetz veranlasst werden, so kann dasselbe doch auf die vorher schon gültig vollzogenen Handlungen keinen Einfluss haben.

§. 52 fällt fort.¹⁰⁾

§. 53. Wo kein Provinzial-Landesgesetz, oder andere dergleichen besondere Bestimmung vorhanden ist, hat es allemal bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

§. 54. Privilegien und verliehene Freiheiten müssen, in zweifelhaften Fällen, so erklärt werden, wie sie am wenigsten zum Nachtheile des Dritten gereichen.

§. 55. Im übrigen sind die verliehenen Privilegien und Freiheiten so zu deuten, dass die wohlthätige Absicht des Gebers dabei nicht verfehlt oder vereitelt werde.

§. 56. Privilegien und Freiheiten, welche durch einen lästigen Vertrag erworben worden, sind nach den Regeln der Verträge zu erklären und zu beurtheilen.

§. 45. Dagegen können aber auch Fremde durch Abtretung ihrer Rechte an hiesige oder andere mehr begünstigte Unterthanen, sich dem Retorsionsrechte nicht entziehen.

Text: Art. 31 E.G. z. B.G.B.

⁹⁾ Sie betrafen die Anfrage bei der Gesetzkommission und Anzeige an den Justizminister.

¹⁰⁾ Schrieb Einholung von Gutachten der Provinzial-Landeskollegien vor der Vorlegung in der Gesetzkommission vor.

§. 57. Ausserdem sind alle dergleichen besondere Gesetze und Verordnungen so zu erklären, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts, und dem Hauptendzwecke des Staats am nächsten übereinstimmen.

§. 58. Uebrigens ist auf den eigentlichen Inhalt des Privilegii, im zweifelhaften Falle mehr, als auf die darin angeführten Bewegungsgründe der ersten Verleihung, Rücksicht zu nehmen.

Aufhebung der Gesetze.

§. 59. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden.

§. 60. So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter, oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können; eben so wenig können schon vorhandene Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

§. 61. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letzteren die Aufhebung der ersteren deutlich verordnet ist.

§. 62. Bei Aufhebung besonderer Statuten, Provinzialgesetze und Privilegien, müssen diejenigen, die es zunächst angeht, mit ihrer Nothdurft gehört werden.

§. 63. Privilegien, welche einer bestimmten Person verliehen worden, erlöschen mit dem Abgange des Privilegirten.

§. 64. Dagegen gehen Rechte und Privilegien, welche der Sache ankleben, auf einen jeden Besitzer über, in so fern die Gesetze, oder die Verleihungsurkunden, nicht ausdrücklich ein anderes besagen.

§. 65. Ist ein oder der andere Besitzer zur Ausübung des der Sache anklebenden Rechts unfähig, so ruht dieses Recht so lange, bis die rechtlichen Hindernisse wieder gehoben sind.

§. 66. Ist das Privilegium oder Recht auf die Person, in Verbindung mit der Sache gerichtet, so erlischt dasselbe durch die Trennung des Besitzers und der Sache.

§. 67. Privilegien, welche nur auf eine bestimmte Zeit verliehen worden, erlöschen mit derselben Ablauf.

§. 68. Ist das Privilegium ausdrücklich nur unter einer festgesetzten Bedingung verliehen, so kann dasselbe ohne Erfüllung dieser Bedingung nicht ausgeübt werden.

§. 69. Auch Privilegien, welche zu einem bestimmten Endzweck gegeben sind, hören auf, wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr, erreicht werden kann.

§. 70. Privilegien, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten, wieder aufheben.

§. 71. Die Entschädigung selbst kann nicht anders, als durch Vertrag, oder rechtliches Erkenntniss festgesetzt werden.

§. 72. Wer eines groben Missbrauchs seines Privilegii, zum Schaden des Staats, oder seiner Mitbürger, durch richterliches Erkenntniss schuldig befunden wird, der hat sein Recht verwirkt, und kann keine Entschädigung dafür fordern.

II. Allgemeine Grundsätze des Rechts.

§. 73. Ein jedes Mitglied des Staats ist, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet.

Verhältniß des Staats gegen seine Bürger.

§. 74. Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehn.¹¹⁾

§. 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.

§. 76. Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.

§. 77. Dagegen ist Niemand sich durch eigene Gewalt Recht zu schaffen befugt.

§. 78. Die Selbsthülfe kann nur in dem Falle entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde.

¹¹⁾ Die §§ 74, 75 sind aufrecht erhalten durch Art. 109 E.G. und Art. 89 A.G. 3. B.G.B. — Wegen der einzelnen Gesetze über das Entschädigungsrecht vgl. Anm. 2 zu § 4 I. 11.

§. 79. Die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen, muss den, einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden.

§. 80. Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats, und seinen Unterthanen, sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, erörtert und entschieden werden.¹²⁾

§. 81. Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.

Quelle des Rechts.

§. 82. Die Rechte des Menschen entstehen durch seine Geburt, durch seinen Stand, und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben.

§. 83. Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.

§. 84. Die besonderen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staats beruhen auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem ein Jeder gegen den Andern, und gegen den Staat selbst, sich befindet.

§. 85. Rechte und Pflichten, welche aus Handlungen oder Begebenheiten entspringen, werden allein durch die Gesetze bestimmt.

§. 86. Rechte, welche durch die Gesetze nicht unterstützt werden, heissen unvollkommen, und begründen keine gerichtliche Klage oder Einrede.

§. 87. Handlungen, welche weder durch natürliche, noch durch positive Gesetze verboten worden, werden erlaubt genannt.

Ausübung der Rechte.

§. 88. So weit Jemand ein Recht hat, ist er dasselbe in den gesetzmässigen Schranken auszuüben befugt.

§. 89. Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen

¹²⁾ Ist ersetzt durch § 5 C.G. z. C.P.D., da er keine Abweichung von diesem enthält.

sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann.

§. 90. Wer ein Recht hat, ist zu allen Vortheilen, die er sich durch dessen gesetzmässigen Gebrauch verschaffen kann, wohl befugt.

§. 91. Das Recht zum Grössern oder Mehrern schliesst das Recht zum Geringern oder Wenigern gleicher Art in sich.

§. 92. Aus dem Rechte des Einen folgt die Pflicht des Andern, zur Leistung oder Duldung dessen, was die Ausübung des Rechtes erfordert.

§. 93. Wer den Andern in der Ausübung seines Rechtes hindert, beleidigt denselben, und wird ihm, für allen daraus erwachsenden Schaden und Nachtheil, verantwortlich.¹³⁾

§. 94. Wer aber sein Recht nach den Gesetzen ausübt, ist zum Erfasse eines bei dieser Gelegenheit entstandenen Schadens nicht verbunden. (A. G. I. Tit. 6. §. 36. 37. 38.)

Collision.

§. 95. Wenn das Recht des Einen der Ausübung des Rechtes eines Andern entgegensteht, so muss das mindere Recht dem stärkern weichen.

§. 96. In Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften muss der, welcher durch Ausübung seines Rechtes einen Vortheil sucht, dem nachstehen, der nur einen Schaden abzuwenden bedacht ist.

§. 97. Sind die in Collision kommenden Rechte von gleicher Beschaffenheit, so muss jeder der Berechtigten von dem seinen so viel nachgeben, als erforderlich ist, damit die Ausübung beider zugleich bestehen könne.

§. 98. Bis zur erfolgenden richterlichen Bestimmung des entstandenen Collisionsfalles muss die Sache zwischen den Berechtigten in dem Stande bleiben, in welchem sie bis dahin gewesen ist.

Uebertragung der Rechte.

§. 99. Rechte, welche an eine bestimmte Person, oder an gewisse Eigenschaften derselben, nicht gebunden sind, können von dem Einen auf den Andern übertragen werden.

§. 100. Wer einem Andern sein Recht überträgt, von dem

¹³⁾ §§. 93, 94 sind rein privatrechtlich und daher durch Art. 89 A. G. 3. B. G. B. aufgehoben.

wird vermuthet, dass er demselben zugleich alle damit verbundenen Vortheile habe übertragen wollen.

§. 101. Niemand aber kann dem Andern mehrere Rechte übertragen, als er selbst besitzt.

Verlust der Rechte.

§. 102. Rechte, welche nur der Person ankleben, verschwinden durch derselben Tod.

§. 103. Rechte aber, welche zum freien Eigenthum gerechnet werden, gehen mit dem Tode des Besitzers auf Andere, nach näherer Bestimmung der Gesetze, über.

§. 104. Die bloss an den Stand gebundenen Rechte können von dem Besitzer aus eigener Macht auf Andere nicht übertragen werden, und gehen mit dem Stande verloren.

§. 105. Dass Jemand sich seines Rechtes habe begeben wollen, wird nicht vermuthet.

§. 106. Die Willensäußerung zur Entsagung oder Uebertragung eines Rechtes muss also deutlich und zuverlässig sein.

§. 107. Doch kann, nach näherer Bestimmung der Gesetze, ein Recht auch durch den unterlassenen Gebrauch, oder durch den Missbrauch desselben, verloren gehen.

§. 108. Das Recht, welches von dem Dasein oder der Dauer eines andern Rechtes, oder einer Sache abhängt, geht mit dem Rechte oder der Sache, worauf es beruht, zugleich verloren.

Erster Theil.

Erster Titel.

Von Personen und deren Rechten überhaupt.¹⁾

Unterschied der Geschlechter.

§. 24. Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, so weit nicht durch besondere Gesetze, oder rechtsgültige Willenserklärungen, Ausnahmen bestimmt worden.²⁾

Zweiter Titel.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.³⁾

Dritter Titel.

Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.⁴⁾

Allgemeine Grundsätze von den Rechten der Handlungen.

§. 29. Wer durch Natur, Gesetz, oder durch einen Auftrag

1) Der Titel enthielt, mit Ausnahme des § 24, keine Bestimmungen, die sich auf das öffentliche Recht beziehen, und ist daher durch Art. 89 U.G. z. B.G.B. ganz beseitigt.

2) § 24 ist in Art. 89 U.G. z. B.G.B. auch für das Privatrecht von der Aufhebung ausgenommen. Er ist aber formell für das Privatrecht durch Art. 55 U.G. z. B.G.B. aufgehoben, wenn er auch inhaltlich weiter gilt (§ 1 B.G.B.). Soweit er sich auf öffentliches Recht bezieht, ist er in Kraft geblieben.

3) Der Titel enthielt nur Privatrecht und ist aufgehoben durch Art. 89 U.G. z. B.G.B.

4) Mit Ausnahme des § 29 enthielt der Titel nur Privatrecht und ist aufgehoben durch Art. 89 U.G. z. B.G.B. — Die Begründung zum U.G. z. B.G.B. (S. 202) bemerkt zwar, daß der § 29, auch soweit er öffentliches Recht enthalte, unbedenklich gestrichen werden könne. Da aber Art. 89 U.G. z. B.G.B. die Aufhebung nur ausgesprochen hat, soweit die Vorschriften sich nicht auf öffentliches Recht beziehen, hat § 29 für das öffentliche Recht Geltung behalten.

des Staates, ein besonderes Recht hat, die Handlungen eines Andern zu leiten, der kann denselben auch mit Gewalt hindern, sich selbst zu schaden.

Vierter Titel.

Von Willenserklärungen.⁵⁾

Fünfter Titel.

Von Verträgen.⁶⁾

I. Persönliche Fähigkeit, Verträge zu schließen.

§. 26. In wie fern, und unter was für Erfordernissen Corporationen und Gemeinen durch Verträge verpflichtet werden können, ist nach ihren vom Staate genehmigten Grundverträgen zu beurtheilen.⁷⁾

§. 27. Wo diese nichts bestimmen, ist auf die wegen der verschiedenen Arten der Corporationen ergangenen Gesetze Rücksicht zu nehmen.

§. 28. Wo auch diese nichts Besonderes verordnen, da bleibt es bei den von Verpflichtung der Corporationen überhaupt vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen. (Th. 2. Tit. 6.)

§. 29. Oeffentliche Cassen können nur unter Genehmigung des vorgesetzten Departements durch Verträge verpflichtet werden.

Sechster Titel.

Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen.⁸⁾

Siebenter Titel.

Von Gewahrsam und Besitz.⁹⁾

Erwerbung des Besitzes von Rechten,

§. 77. Rechte, welche mit dem Besitze einer Sache verbunden sind, werden mit der Sache zugleich übergeben.

⁵⁾ Aufgehoben durch Art. 89 U.G. 3. B.G.B.

⁶⁾ Die Vorschriften außer §§ 26—29 sind aufgehoben durch Art. 89 U.G. 3. B.G.B.

⁷⁾ Die §§ 26—29 sind, insofern sie sich auf das öffentliche staatliche Aufsichtsrecht beziehen, in Geltung geblieben.

⁸⁾ Aufgehoben durch Art. 89 U.G. 3. B.G.B.

⁹⁾ Der Titel ist aufgehoben durch Art. 89 U.G. 3. B.G.B. Das gilt

§. 78. Der Besitz anderer Rechte, die von dem Besitze einer körperlichen Sache nicht abhängen, kann nur durch die Ausübung derselben erlangt werden.

§. 79. Doch bedürfen Theile eines Rechts, welche aus seinem Besitze von selbst folgen, keiner besondern Besitzergreifung.

eines affirmativen Rechtes,

§. 80. Wer eine Handlung, die ein Andern als eine fortdauernde Schuldigkeit von ihm gefordert hat, wirklich leistet, der setzt denselben in den Besitz des Rechts, die Wiederholung dieser Handlung von ihm zu fordern. (Affirmatives Recht.)

eines negativen Rechtes,

§. 81. Wer eine Handlung, welcher der Andere widersprechen konnte, ohne dessen Widerspruch unternimmt, der erlangt den Besitz des Rechts, von dem Andern zu fordern, daß er diese Handlung ferner leide. (Negatives Recht.)

§. 82. Soll jedoch durch dergleichen Handlung der Besitz eines negativen Rechts wirklich erlangt werden, so muß aus der Erklärung des Handelnden, oder aus den Umständen, die Meinung desselben, daß ihm ein solches fortdauerndes Recht wirklich zustehe, deutlich erhellen.

§. 83. Soll die Besitzergreifung eines solchen negativen Rechts durch Widerspruch gehindert werden, so muß dieser Widerspruch bei der Handlung selbst gegen den Handelnden geäußert sein.

§. 84. Ein nach gänzlich vollendeter Handlung erfolgender Widerspruch kann den durch diese Handlung einmal erworbenen Besitz nicht wieder aufheben.

§. 85. Erfolgt jedoch der Widerspruch auf frischer That, oder so gleich, als der, gegen welchen der Besitz des negativen Rechts erworben werden soll, die Handlung erfahren hat, so wird dadurch die Besitzergreifung entkräftet.

eines Untersagungsrechts.

§. 86. Den Besitz eines Untersagungsrechts erwirbt derjenige, auf dessen Verbot der Andere von einer unternommenen Handlung absteht.

auch für die Vorschriften über den Rechtsbesitz §§. 77—95, 126—133, obwohl das Preussische Recht bei öffentlichen Rechten und in den durch das G. G. z. B. G. B. dem Landesrecht vorbehaltenen Gebieten einen Rechtsbesitz kennt. Denn die Vorschriften des 7. Titels sind rein privatrechtliche, und sind durch die Anwendung auf den Besitz an öffentlichen Rechten nicht selbst öffentliches Recht geworden. Ebenso wenig sind sie Bestandtheil eines der Sonderrechte der vorbehaltenen Materien des Privatrechts geworden, da sie dort nur als allgemeines Recht angewendet sind; für diese sind sie überdies durch Art. 89 U. G. z. B. G. B. ausdrücklich aufgehoben. Soweit im Preussischen Recht ein Rechtsbesitz vorkommt, fehlt es gegenwärtig an positiven gesetzlichen Vorschriften, die ihn im Einzelnen regeln.

§. 87. Ist jedoch ein Unterfangungsrecht Jemandem durch eine ausdrückliche Willenserklärung eingeräumt worden, so wird derselbe von dem Augenblicke an, wo diese Willenserklärung ihre Rechtsgültigkeit erlangt hat, in dem Besitze des Rechts zu sein geachtet.

Erwerbung des Besitzes eines Rechts gegen Mehrere,

§. 88. Mitbesitzer gemeinschaftlicher Sachen werden durch ihre Handlungen, Unterlassungen oder Duldungen nur auf ihren Antheil verpflichtet.

§. 89. Ist die Sache, auf welche der Besitz eines Rechts erworben werden soll, an sich untheilbar, oder sind die Mitbesitzer derselben in ungetheiltem Besitze, so kann einer von ihnen durch seine Handlungen oder Duldungen dem Andern nichts vergeben.

insonderheit gegen Corporationen und Gemeinen.

§. 90. Durch Handlungen oder Leistungen einzelner Mitglieder einer Gemeinde wird der Besitz des Rechts, von der Gemeinde etwas zu fordern (eines affirmativen Rechts), nicht erworben.

§. 91. Soweit die Einwilligung eines Theils der Gemeinde, ihrer Repräsentanten, Vorsteher oder Bevollmächtigten, zur Verpflichtung der ganzen Gemeinde bei Verträgen hinreicht, soweit wird durch die Handlungen und Leistungen dieser Personen auch der Besitz eines affirmativen Rechts gegen die Gemeinde erlangt.

§. 92. Der Besitz der Befugniß, einer Gemeinde die fernere Ausübung eines gemeinschaftlich ausgeübten Rechts zu untersagen, wird gegen sie nur in soweit erworben, als alle Mitglieder dem Verbote Folge leisten.

§. 93. Der Besitz des Rechtes, etwas zu thun (eines negativen Rechtes), wird gegen eine Gemeinde nur alsdann erlangt, wenn keines ihrer Mitglieder der Ausübung widersprochen hat.

§. 94. In beiden Fällen (§§. 92. 93.) kann also auch ein einzelnes Mitglied, wenn es gleich weder zu den Repräsentanten, noch Vorstehern oder Beamten gehört, durch seine entgegengesetzte Handlung, oder durch seinen Widerspruch, die Besitzergreifung gegen die Gemeinde hindern.

§. 95. Dagegen kann eine Gemeinde, welche nach ergangnem Verbote eine Handlung unterlassen, oder der Handlung des Besitzergreifenden nicht widersprochen hat, den Mangel der Wissenschaft nicht vorschützen, sobald das Verbot oder die Handlung zur Kenntniß ihrer Repräsentanten oder Vorsteher gelangt ist.

Fortsetzung und Verlust der Gewahrsam und des Besitzes;
insonderheit bei Rechten.

§. 126. Der Besitz des Rechts, von einem Andern etwas zu fordern (eines affirmativen Rechts), geht verloren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert, und der Andere sich dabei beruhiget.

§. 127. Der Besitz des Rechts, etwas zu thun (eines negativen Rechts), hört auf, wenn der Andere den Besitz des entgegengesetzten Unterfangungsrechts erworben hat.

§. 128. Der Besitz eines Untersagungsrechts geht verloren, wenn der Andere sich in den Besitz des entgegengesetzten negativen Rechts (des Rechts etwas zu thun) gesetzt hat.

§. 129. In so fern durch die Uebergabe von Sachen zugleich Rechte an einen Andern übertragen worden (§. 77.), in so fern wird dadurch auch der Besitz des vorigen Besitzers aufgegeben.

§. 130. Uebrigens wird der einmal erlangte Besitz eines Rechts durch die unterlassene fernere Ausübung desselben in der Regel noch nicht verloren. (Tit. 9. Abschn. 9.)

§. 131. Der Besitz einer Sache oder eines Rechts, welcher einem Andern nur auf eine gewisse Zeit, oder unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, hört mit dem Ablaufe der Zeit, oder mit dem Eintritt der Bedingung von selbst auf.

§. 132. Auch durch die fortgesetzte Gewahrsam wird ein solcher Besitz nicht fortgesetzt.

§. 133. Soll die Fortsetzung der Gewahrsam diese Wirkung haben, so muß eine neue, mit den gesetzlichen Eigenschaften der Besitzergreifung versehene Handlung hinzukommen.

Achter Titel.

Vom Eigenthume.¹⁾

§. 29. Der Staat kann das Privateigenthum seiner Bürger nur alsdann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schade von Andern oder von dem Staate selbst abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft werden, beides aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann.²⁾

§. 30. Ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schade, oder der zu verschaffende Vortheil des Staates selbst, oder anderer Bürger desselben, den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

§. 31. Doch muß in diesem letztern Falle der Staat zugleich dafür sorgen, daß der einzuschränkende Eigenthümer für den dadurch erleidenden Verlust vollständig schadlos gehalten werde.

§. 32. In allen Fällen aber können Einschränkungen des

1) Der achte Titel ist durch Art. 89 A.G. z. B.G.B. mit Ausnahme der nachstehend abgedruckten Bestimmungen aufgehoben; vgl. aber § 190 d. Tit.

2) §§ 29—32 enthalten allgem. Grundsätze über Beschränkung des Eigenthums sowohl i. S. d. Art. 109 E.G. z. B.G.B. (Enteignung) wie Art. 111 das. (in Ansehung thatsächlicher Verfügungen) vgl. §§ 74, 75 Einl.

Eigenthums, welche nicht aus besonderen wohl erworbenen Rechten eines Andern entspringen, nur durch Gesetze begründet werden.³⁾

³⁾ Öffentlichrechtliche Beschränkungen des Eigenthums i. S. d. Art. 111 E. G. z. B. G. B. enthalten ff. Gesetze (die Grenze gegenüber Art. 109 ist unsicher): §§ 33—82, 96—117 I, 8; § 57 II, 15; (Baurecht): Gef. betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums i. d. Umgebung von Festungen, v. 21. Dezember 1871 (R. G. Bl. S. 459); Gef. betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, v. 2. Juli 1875 (G. S. S. 561); Gef. betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücktheilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen i. d. Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, v. 25. August 1876 (G. S. S. 405) §§ 13 ff.; gleichnamiges Gef. für die Provinz Hannover, v. 4. Juli 1887 (G. S. S. 324) §§ 14 ff.; f. d. Provinz Schleswig-Holstein, v. 13. Mai 1888 (G. S. S. 243) §§ 13 ff.; Gef. betr. die Gründung neuer Ansiedlungen i. d. Provinz Hessen-Nassau, v. 11. Juni 1890 (G. S. S. 173); Gef. über Ergänzung dieser vier Gesetze, v. 16. September 1899 (G. S. S. 497); Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 (G. S. S. 230) § 46; (Walddrecht): Gef. betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, v. 14. August 1876 (G. S. S. 373); gleichnamige B. für Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein, v. 24. Dezember 1816 (G. S. S. 1817, S. 57); Gef. betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, v. 6. Juli 1875 (G. S. S. 416); Gef. über gemeinschaftliche Holzungen, v. 14. März 1881 (G. S. S. 261); Ausnahmen davon: Waldkulturgef. f. d. Kreis Wittgenstein, v. 1. Juni 1854 (G. S. S. 329); Haubergordnung f. d. Kreis Siegen, v. 17. März 1879 (G. S. S. 228); dgl. f. d. DillkreiB und OberwesterwaldkreiB, v. 4. Juni 1887 (G. S. S. 289); desgl. f. d. Kreis Altentkirchen, v. 9. April 1890 (G. S. S. 55); Gef. betr. die Regelung der Forstverhältnisse für d. ehem. Justizamt Olpe i. Kreise Olpe (Reg.-Bez. ArnSberg), v. 3. August 1897 (G. S. S. 285); Gef. betr. SchutzmaBregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder i. d. Provinz Schlesien, v. 16. September 1899 (G. S. S. 169).

(Wasserrecht, [auch Art. 65 E. G. z. B. G. B.]): Gef. wegen des Wasserkaufs bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth, v. 15. November 1811 (G. S. S. 352) §§ 8 ff.; Gef. über d. Benutzung der Privatflüsse, v. 28. Februar 1843 (G. S. S. 41) §§ 1, 13 ff.; Gef. über das Deichwesen, v. 28. Januar 1848 (G. S. S. 54) §§ 11 ff.; Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) §§ 36 ff.; Gef. betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, v. 1. April 1879 (G. S. S. 297) §§ 65 ff., 71; mit den Gef. v. 19. Mai 1891 (G. S. S. 97) f. d. Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse; v. 14. August 1893 (G. S. S. 199) f. d. Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse; und v. 18. April 1900 (G. S. S. 119) f. d. Gebiet der Ruhr. Gef. betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung, v. 20. August 1883 (G. S. S. 333) mit Gef. v. 12. Mai 1884

Gesetzliche Einschränkungen zum Besten des gemeinen Wesens.⁴⁾

§. 33. So weit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß hat, so weit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt.⁵⁾

§. 34. So weit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, kann der Staat diese Benutzung befehlen, und die Unterlassung derselben durch Strafgesetze ahnden.⁶⁾

Bei Gebäuden. Pflichten des Eigenthümers wegen deren Unterhaltung und Wiederherstellung.

§. 35. Statuen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf Niemand, wer er auch sei, beschädigen oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß wegnehmen oder einreißen.⁷⁾

§. 36. Noch weniger dürfen, ohne dergleichen Erlaubniß, Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden.

§. 37. Dergleichen Gebäude muß der Eigenthümer, so weit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

(G. S. S. 126); Gef. betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren i. d. Provinz Schlesien, v. 3. Juli 1900 (G. S. S. 171).

Berggesetz v. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) §§ 65, 156 ff. (vgl. Art. 67 E. G. z. B. G. B.) Gef. betr. die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte, v. 7. Oktober 1865 (G. S. S. 1033); Gef. betr. die Errichtung von Marksteinen, v. 7. April 1869 (G. S. S. 729), beide ergänzt durch Gef. v. 3. Juni 1874 (G. S. S. 239).

⁴⁾ §§ 33—69, 71—82 sind durch Art. 111 E. G. z. B. G. B. gedeckt.

⁵⁾ R. D. v. 20. Juni 1830 (G. S. S. 118) die Erhaltung der Stadtmauern betreffend.

⁶⁾ R. Verf. Art. 43. Berggef. v. 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) §§ 65, 156 ff.

⁷⁾ R. D. v. 4. Oktober 1815 (G. S. S. 206) betr. die zu Veränderungen an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern einzuholende Genehmigung. Städteordnungen: v. 30. Mai 1858 (G. S. S. 261) § 50 Nr. 2; v. 19. März 1856 (G. S. S. 237) § 49 Nr. 2; v. 15. Mai 1856 (G. S. S. 406) § 46 Nr. 2. Landgemeindeordnungen: v. 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) § 114 Abs. 1; v. 19. März 1856 (G. S. S. 265) § 53 Nr. 2; v. 23. Juli 1845 (G. S. S. 523) § 96.

§. 38. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes, oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

§. 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt.

§. 40. Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten.⁸⁾

§. 41. Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.⁹⁾

§. 42. Das außerdem erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Gläubiger zu gute.

§. 43. Doch muß davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstaltungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.¹⁰⁾

§. 44. Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstück versicherten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden.

§. 45. Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher, außer der Wiederherstellung desselben, die vortheilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläubiger und den Eigenthümer anbietet, zugeschlagen werden.¹¹⁾

§. 46. Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag, gegen die bloße Uebnahme der Wiederherstellung, zu verlangen berechtigt.

§. 47. Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität, über.

§. 48. Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß dasselbe der Kämmerei des Orts zugeschlagen werden.

⁸⁾ § 2 Absf. 1 C.G. z. Zw.V.G.; Art. 28—32 A.G. z. Zw.V.G., v. 23. September 1899 (G.S. S. 297).

⁹⁾ Art. 31 Absf. 2 daf. ¹⁰⁾ Art. 30 daf. ¹¹⁾ Art. 32 Absf. 1 daf.

§. 49. Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem Jeden, der unter der Bedingung des zu vollführenden Baues, als sein freies Eigenthum zu überlassen.

§. 50. So lange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen solchen dritten Uebernehmer noch nicht erfolgt ist, behält der bisherige Eigenthümer, sowie jeder Gläubiger desselben, das Recht, sich an noch zur Ausführung des Baues zu melden.

§. 51. Doch müssen in einem solchen Falle, der Eigenthümer, oder der Gläubiger, welche dem Zuschlage an einen Dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit, wegen wirklicher Vollführung des Baues, genugsame Sicherheit sofort nachweisen.

§. 52. Unter übrigens gleichen Umständen hat der Eigenthümer vor dem Gläubiger den Vorzug.

§. 53. Wenn in den Fällen des §. 46. 47. und 50. das Gebäude einem der Gläubiger zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe, in dem Falle des §. 48., der Kämmerei anheim fällt, so verlieren alle Gläubiger ihr Recht an dergleichen Grundstüd.¹²⁾

§. 54. Wenn also bei dem durch den Magistrat nach §. 49. veranstalteten Zuschlage, außer der Uebernahme der Wiederherstellung, noch andere Vortheile bewilligt werden, so kommen dieselben der Kämmerei zu Statten.

§. 55. Dagegen wird aber auch der bisherige Eigenthümer von der Zeit an, wo er nach §. 48. das Gebäude der Kämmerei lassen, und sich aller fernern Nutzung desselben begeben muß, von der weitem Entrichtung der darauf haftenden dinglichen Lasten frei.¹²⁾

§. 56. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist, bei fortdauernder Gefahr für das Publikum, die Obrigkeit, selbiges abbrechen, und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen berechtigt.

§. 57. Das daraus gelösete Geld aber kommt der Kämmerei, welche bisher die nothwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu Statten.

§. 58. Was §. 36. sqq. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstöret worden, wenn der bisherige Eigenthümer dieselben, innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nicht wieder herstellen kann oder will.

¹²⁾ Art. 28 A.G. z. Zw.B.G.; § 91 Abs. 1 Zw.B.G.

§. 59. Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuer-Societäts-Beiträge, und andere dergleichen Vergütungen, kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Konkursmasse, sondern dem Uebernehmer des Bauplazes zu Statten.¹³⁾

§. 60. Was von städtischen Grundstücken verordnet ist, gilt auch von Grundstücken auf dem Lande, die als eigene für sich bestehende Stellen oder Nahrungen in die Steuer- oder Lagerbücher eingetragen sind.

§. 61. Wenn also der Eigenthümer ein solches Grundstück dergestalt in Verfall gerathen läßt, daß davon die öffentlichen Abgaben und Prästationen nicht mehr entrichtet werden können, so ist die Obrigkeit damit eben so, wie bei den städtischen Grundstücken vorgeschrieben worden, zu verfahren berechtigt.

§. 62. Ein Gleiches findet statt, wenn der Eigenthümer die zum Gute nothwendig erforderlichen Gebäude, ohne welche dasselbe nicht bewohnt oder bewirthschaftet werden kann, eingehen läßt.

§. 63. Doch kann auch in diesen Fällen, bei einem erfolgenden Verkaufe dienstpflichtiger Stellen, der Grundherrschaft ein zu Verletzung der Wirthschaft und Leistung der Dienste untauglicher Besitzer nicht aufgedrungen werden.

§. 64. In Fällen, wo städtische Grundstücke der Kämmerei zugeschlagen werden, fallen Rustikalgründe der Obrigkeit des Orts zur anderweitigen Besetzung oder Vertheilung anheim.

Einschränkungen des Eigenthümers bei dem Bauen;

§. 65. In der Regel ist jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt.¹⁴⁾

§. 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.¹⁵⁾

§. 67. Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen.

¹³⁾ § 2280 II. 8. Art. 75 C.G. z. B.G.B.

¹⁴⁾ Vgl. Anm. 3, Baurecht.

¹⁵⁾ B. betr. die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, v. 17. Juli 1846 (G. S. S. 399). Zustand. Gef. v. 1. August 1883 (G. S. S. 237) § 143 ff.

§. 68. Bei der anzustellenden Prüfung muß die Obrigkeit zugleich dahin sehen, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes, nach seiner Lage, Gränzen und übrigen Beschaffenheit, künftigen Streitigkeiten bei dem Wiederaufbaue, in Ansehung des Winkelrechts, und sonst möglichst vorgebeugt werde.

§. 69. Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.

§. 70 (weggefallen).¹⁶⁾

§. 71. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Plazes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

§. 72. Findet die Aenderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 73. Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden.

§. 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte.

§. 75. Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten werden; und hat überdies eine Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern verwirkt.¹⁷⁾

§. 76. Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in Eins gezogen werden.¹⁸⁾

§. 77. Auch die Zugestehung einer solchen Erlaubniß kann, in Ansehung der nach den Nummern vertheilten, oder noch zu ver-

¹⁶⁾ § 70: „Bauherren und Baumeister, welche dieser Vorschrift (§. 69.) zuwider handeln, haben jeder eine Polizeistrafe von fünf bis zehn Thaler verwirkt; selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte,“ ist beseitigt und ersetzt durch § 367 Nr. 14, 15 R.Str.G.B.

¹⁷⁾ § 366 Nr. 8, 9 R.Str.G.B.

¹⁸⁾ Art. 119 Nr. 3 C.G. z. B.G.B.

theilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen, noch andern Privatpersonen zum Nachtheile gereichen.

§. 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden.

§. 79. Besonders darf Niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

§. 80. Auch die Einrichtung von Keller- und Laden-Thüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straße hinaus gehender Dachrinnen; die Aufsetzung von Wetterdächern und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, so wie die Errichtung von Bliksableitern, darf nur unter Erlaubniß der Polizeiobrigkeit, und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden.

§. 81. Uebrigens aber kann jeder Hauseigenthümer den sogenannten Bürgersteig, so weit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, unter den §. 78. bestimmten Einschränkungen nutzen.¹⁹⁾

§. 82. Nähere Bestimmungen über die §. 78—81. berührten Gegenstände bleiben den besondern Polizeigesetzen eines jeden Orts vorbehalten.²⁰⁾

Bei Gräben und Wasserleitungen.

§. 96. Wasserleitungen und andere Wasserbaue an öffentlichen Orten und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizei geführt werden.²¹⁾

§. 97. Besonders darf Niemand an öffentlichen Flüssen, wenn gleich auf seinem Eigenthume, Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen und die Einwilligung des Staates beigebracht worden.

§. 98. Die übrigen Einschränkungen der Rechte des Eigenthümers, in Rücksicht der öffentlichen Ströme, Hafens und Meeresufer, sind in dem Titel von den Regalien des Staats bestimmt.²²⁾

¹⁹⁾ Öffentliches Recht. Unterhaltungspflicht in Berlin nach der Brunnen- u. Gassen-Ordnung v. 14. August 1660 (C. C. M., Bd. 5, S. 314.)

²⁰⁾ §§ 83—95 I 8 sind beseitigt durch das Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 (G. S. S. 300.) Jetzt vgl. Anm. 3: Waldrecht.

²¹⁾ §§ 96—117 I 8 sind, soweit nicht Art. 111 G. G. z. B. G. B. reicht, durch Art. 65 das. als Wasserrecht erhalten.

²²⁾ Vgl. II, 15 §§ 44 ff.

§. 99. Auch in Privatflüssen darf zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Abflaufs derselben nichts unternommen oder verändert werden.²³⁾

§. 100. Vielmehr ist der Regel nach ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden.²⁴⁾

§. 101. Sind es Scheidegräben, so muß in der Regel die Unterhaltung von den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens gesehen.²⁵⁾

Einschränkungen des Eigenthums zum Besten des Nachbarn, in Ansehung der Vorfluth.

§. 102. Gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist ein jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu decken wohl befugt.

§. 103. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grunde und Boden zu machenden Veranstaltungen nicht abführen: so ist der unterhalb liegende Nachbar selbiges anzunehmen, und also dem obern die Vorfluth zu gestatten, verbunden.²⁶⁾

§. 104. Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das solchergestalt anzunehmende Wasser weiter abzuleiten.

§. 105. Doch kann auch in diesem Falle der Staat die unterhalb liegenden Nachbarn zur Gestattung der Vorfluth anhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der untern beträchtlich überwiegen, und Ersterer den Letzteren diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend ist.

²³⁾ Vgl. Gef. über die Benutzung der Privatflüsse, v. 28. Februar 1843 (G. S. S. 41) §§ 1, 13 ff., eingef. i. d. Rheinprovinz durch Gef. v. 9. Januar 1845 (G. S. S. 85).

²⁴⁾ § 66 Zustand. Gef. v. 1. August 1883 (G. S. S. 257.)

²⁵⁾ Durch Art. 65 G. G. z. B. G. B. gegenüber §§ 921, 922 B. G. B. erhalten.

²⁶⁾ Zu §§ 103—109, 113—116: Zustand. Gef. v. 1. August 1883 (G. S. S. 237) § 68 Nr. 1. Gef. wegen d. Wasserstauens d. Mühlen und Verschaffung der Vorfluth, v. 15. November 1811 (G. S. S. 352) §§ 15 ff.

§. 106. Ist zur Verschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig, so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniß desselben zu den Kosten gemeinschaftlich beitragen.

§. 107. Hat der, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vortheil, so ist er zur Anlegung so wenig als zur Unterhaltung desselben etwas beizutragen verbunden.

§. 108. Vielmehr muß ihm der dadurch erlittene Schade, mit Inbegriff der durch Ziehung des neuen Grabens verloren gehenden Erbsfläche, nach der Würdigung vereideter Sachverständigen ersetzt werden.²⁷⁾

§. 109. Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Gräben angelegt und unterhalten werden müssen, fallen denjenigen zur Last, zu deren Besten der Graben gezogen worden.

§. 110. Doch muß der Eigenthümer, wenn er auch zur Mitunterhaltung des Grabens oder der Brücken nicht selbst verpflichtet ist, die daran sich ereignenden Beschädigungen, sobald er sie wahrnimmt, den Interessenten anzeigen.

§. 111. Wenn nach geschehener Anzeige die Interessenten die erforderliche Reparatur nicht zeitig genug besorgen können oder wollen, so ist der Eigenthümer dieselbe zur Abwendung des für ihn zu besorgenden Schadens, auf ihre Kosten zu veranstalten wohl befugt.

§. 112. Dagegen soll aber auch der Eigenthümer, welcher dergleichen Gräben oder Brücken, durch sich selbst oder durch die Seinigen, vorsätzlich oder aus grober Unvorsichtigkeit beschädigt, nicht nur zum vollständigen Schadenersatz angehalten, sondern auch doppelt so strenge, als ein Fremder bestraft werden.²⁸⁾

§. 113. Ist zur Verschaffung der Vorfluth nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreitung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens erforderlich, so finden wegen der Kosten dieser Anlage die §. 106—109. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 114. Die Unterhaltung des verbreiteten Grabens aber liegt demjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalten hatte.

27) §§ 21 ff. Gef. v. 15. November 1811 sind anzuwenden: Zust.Gef. v. 1. August 1883 § 68 Nr. 1 Satz 2.

28) § 305 R.Str.G.B.

§. 115. Doch muß bei Bestimmung der nach §. 108. dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung, auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

§. 116. Was von der Verbreitung eines Grabens verordnet ist, gilt auch von der Verlängerung der darüber gelegten Brücken.

§. 117. Zur Ableitung der Teiche oder stehenden Seen, ist Niemand die Ziehung neuer Gräben über sein Eigenthum wider seinen Willen zu gestatten verpflichtet.^{29) 30)}

Von Schweinställen, Kloaken zc.

§. 125. Schweinställe, Kloake, Dünger- und Lohgruben, und andere den Gebäuden schädliche Anlagen müssen wenigstens drei Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben.^{31) 32)}

²⁹⁾ Modifizirt durch Gef. v. 15. November 1811 (G. S. S. 352) §§ 14, 11.

³⁰⁾ Außer den in Anm. 3 zu „Wasserrecht“ aufgeführten Gesetzen kommen hier in Betracht: Gef. betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren, v. 23. Januar 1846 (G. S. S. 46); Gef. betr. . . die Anwendung der Vorfluthgesetze auf unterirdische Wasserableitungen, v. 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) Art. 3.

Gef. wegen Verschaffung der Vorfluth i. d. Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln u. d. Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen, v. 14. Juni 1859 (G. S. S. 325); Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen, v. 9. Februar 1867 (G. S. S. 220); Wiesenordnung für den Kreis Siegen, v. 28. Oktober 1846 (G. S. S. 485); Zuständigkeitsgef. v. 1. August 1883 (G. S. S. 237) §§ 65—95.

³¹⁾ Art. 124 S. 1. G. G. z. B. G. B. erhält die Vorschriften des A. L. R. aufrecht, die „noch andere“ nachbarrechtliche Eigenthumsbeschränkungen, als im B. G. B. vorgesehen, enthalten. Nach § 907 Abs. 1 S. 2 B. G. B. i. Verbind. mit Art. 124 S. 2 G. G. bleiben die Vorschriften über den Abstand von „Anlagen“ von der Grenze unberührt, im Uebrigen sind „Anlagen“ nach § 907 das. zu behandeln. Bäume und Sträucher gehören nicht dazu (§ 907 Abs. 2), für sie gelten §§ 905, insbes. 910 das.; Abstandsbestimmungen bleiben erhalten: Art. 124 S. 2 G. G. — Die nicht im Text abgedruckten Paragraphen sind durch Art. 89 A. G. z. B. G. B. besonders aufgehoben.

³²⁾ 1 Fuß rheinländisch = 1 Werkschuß = 0,31385 m. Anweisung zur Maß- u. Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816 (G. S. S. 142) vom gleichen Tage (G. S. S. 149) §§ 2, 3; Maß- u. Gewichtsordn. f. d. Nordb. Bund v. 17. August 1868 (B. G. Bl. S. 473) Art. 1, 2, 21; Bekanntm. v. 13. Mai 1869 (G. S. S. 746).